N. 403.

VI. KURENDA SZKOLNA.

1862.

L. 18.

Podział c. k. Namiestnictwa Lwowskiego na 2 c. k. Rządy krajowe sobie niepodległe i przywrócenie Obwodu Wadowskiego.

Jego c. k. Apostolska Mość według Oklónika Wysokiego Prezydyjum Namiestniczego z 26. Grud. 1861 L. 1131 poleciła *rozgraniczyć* c. k. Rząd namiestniczy we Lwowie na 2 od siebie *niezawisłe Rządy* krajowe ze siedzibą we Lwowie i Krakowie pod kierownictwem jeneralnego Gubernatora dla całego kraju; jako i przywrócić *Obwód* Wadowski dla rozciągłości teraźniejszego Obwodu Krakowskiego.

Jednak nim urzeczywistnienie nastąpi, Rząd krajowy w Krakowie poprzednio zastąpiony będzie przez Władzę tymczasową pod nazwą „c. k. komisyją Namiestniczą“, której kierownictwo i t. d. powierzone zostało JW. P. Augustowi kawalerowi Merkl, byłemu Radcy Namiestniczemu a teraz nominowanemu Radcy nadwornemu, a c. k. Namiestnictwo Lwowskie zostanie jeszcze pod nazwą teraźniejszą.

Niemniej nadesłano Nam *Wyszczególnienie* wszystkich czynności, przydzielonych tak c. k. Komisyi Nam. w Krakowie, jako i czynności pozostawionych jeszcze rozstrzyganiu c. k. Namiestnictwa Lwowskiego.

Aby Szanowne Duchowieństwo i Nauczycielstwo obznajmić z całkowitą treścią Okólnika powyżej wspomnionego oraz i z czynnościami obydwóch Władz krajowych tymczasowych, ku zastósowaniu się w sprawach swoich, polecilismy wydrukowanie ich z oryginału, który tak brzmi:

I. Okolnik. »Nr. 1131. Seine k. k. Apostolische Majestät haben sich laut Allerhöchsten Handschreibens am 19. November l. J. durch die über die Einrichtung der politischen Verwaltung in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator gemachten Erfahrungen allergnädigst bestimmt gefunden, es über Antrag des Ministerrathes von der mit Allerhöchsten Handschreiben vom 22. April 1860. verfügten Ausdehnung der Amtswirksamkeit der Statthalterei in Lemberg über das ganze Land wieder abkommen zu lassen, und für die Zukunft die Anordnung zu treffen, daß die oberste politische und administrative Leitung des gesammten Königreiches in den Händen eines in Lemberg residirenden General-Gouverneurs vereinigt werde, diesem aber, zur Erleichterung und Beschleunigung des Verwaltungsdienstes im Interesse der Bevölkerung zwei von einander unabhängige politische Landesbehörden in Lemberg und in Krakau unterstellt werden.

Der General-Gouverneur wird die politische und administrative Einheit des Königreiches in seiner Person zu repräsentiren, den verfassungsmäßigen Verkehr mit der Landesvertretung zu vermitteln, Gesetze und allgemein verbindliche Normen kundzumachen, die

bezüglichen Entwürfe zu begutachten, die gesammte Landesverwaltung und insbesondere die Amtswirksamkeit der beiden politischen Landesbehörden zu überwachen haben, endlich berechtigt sein, jede in den Wirkungskreis Einer oder beider politischer Landesbehörden fallende Angelegenheit aus höheren Rücksichten seiner eigenen Entscheidung vorzubehalten.

Eine besondere Instrukzion wird die näheren dießfälligen Bestimmungen enthalten.

Die Amtswirksamkeit der neu zu errichtenden politischen Landesbehörde in Krakau hat sich auf den ganzen westlichen Landestheil, welcher bis zu Ende des Monats August 1860 das Krakauer Verwaltungsgebieth gebildet hat, mit Ausnahme der bei der Auflösung des Jasłoer Kreises an den Sanoker Kreis zugetheilten Bezirke zu erstrecken, oder mit anderen Worten, die dermalige Kreise **Krakau**, **Rzeszow**, **Tarnow** und **Sandec** zu umfaßen, wo gegen jene der Statthalterei in Lemberg auf den östlichen Landestheil beschränkt werden wird.

Um den Uibergang zu dieser neuen Einrichtung in geeigneter Weise anzubahnen, und mit den hiezu nöthigen Vorbereitungen, insbesondere mit der Wiederherstellung von Hilfsbehörden für den Bau- und Rechnungscontrollsdienst in Krakau ohne Vorzug vorgehen zu können, wird einstweilen eine Statthalterei-Commission in Krakau mit dem aus der Beilage zu entnehmenden Wirkungskreise errichtet, welche demnächst in Wirksamkeit treten wird.

Zur Beseitigung der Uibelstände, welche sich für die Bevölkerung aus der allzugroßen Ausdehnung des gegenwärtigen Krakauer Kreises und der Geschäftsanhäufung bei der dortigen Kreisbehörde ergeben, haben Se k. k. Apostolische Majestät Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, die provisorische Wiederherstellung der Kreisbehörde in **Wadowice** mit ihrem vorbestandenen Wirkungskreise und Personalstande, und die Beschränkung der Amtswirksamkeit der Krakauer Kreisbehörde auf den nach Abtrennung des ehemaligen **Wadowicer** Kreises übrig bleibenden Gebietsumfang des Krakauer Kreises anzuordnen.

Zur Durchführung dieser Aenderungen im Verwaltungsorganismus haben Se k. k. Apostolische Majestät endlich mit Allerh. Handschreiben vom 13. Dezember d. J. den Statthaltereirath in Lemberg August Ritter von **Merkl** zum Hofrathe und einstweiligen Leiter der in Krakau zu errichtenden Statthalterei-Kommission allergnädigst zu ernennen geruht.

Hievon hat das Statth. Präsidium die Ehre das hochwürdige Konsistorium mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der Statthalterei-Kommission in Krakau dann der k. k. Kreisbehörde in **Wadowice** beginnt, nachträglich bekannt gegeben werden wird. Lemberg den 26. Dezember 1861.«

II. „**Abgränzung** des Amtsbefugnisses der zu aktivirenden Statthalterei-Commission in Krakau für die Kreise Krakau, Tarnow, **Rzeszow** und Sandez, dann den wiederherzustellenden Kreis **Wadowice**" An die Statthalterei-Commission in Krakau zu übertragen mit dem Wirkungskreise der Statthalterei. 1. Sorge für die Vollziehung der Gesetze, Uiberwachung der Gestion der unterstehenden Behörden und Aemter, Belehrungen und Zurechtweisungen derselben, Prüfung der Reiserechnungen. 2. Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Vorkehrung gegen gewaltsame Besitzstörungen.

3. Wahrung der Landesgrenzen, Entscheidung über Grenzstreitigkeiten. Publico politica. 4. Maßregeln zur Hintanhaltung und Linderung des Nothstandes, Hintanhaltung der Verletzung der Personen, und des Eigenthums vorzugsweise bei Elementar-Unfällen, Hungersnoth rc. &. Bewilligung von Sammlungen in den unterstehenden Kreisen. 5. Angelegenheiten des Ackerbaues, Forstwesens, der Jagd und Fischerei, Wasserbezugrechte, Teich- und Mühlangelegenheiten, Strompolizei 6. Das Komunikationswesen mit Ausschluß der Reichs- und Landesstrassen. 7. Handhabung des Gewerbegesetzes; Angelegenheiten der Handels- und Gewerbskammer in Krakau. 8. Konskription, Gemeinde-Zuständigkeit, Durchführung der Rekrutirung und Handhabung des Heeresergänzungs-Gesetzes (mit Ausnahme der Auftheilung des Rekrutenkontingents und Aufstellung der Assentkommissionen) Vorspanns- und Bequartirungs-Angelegenheiten, Subarendirungen. 9. Ehekonsense für Militärpflichtige, Dispensazion von Ehehindernissen, Berichtigung der Matrikeln; Judensachen. 10. Preß-Zeitungs- und Vereinswesen, mit Rücksicht auf bereits konzessionirte Tagesblätter, und bestehende Vereine. 11. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Hintanhaltung von Störungen der Religion und des Gottesdienstes. 12. Paß- und Fremdenwesen, Ertheilung von Päßen und Vidirung von Wanderbüchern für das Ausland. Bewilligung zum Eintrite für Ausländer. Regelung und Uiberwachung des Grenzverkehres. Ausweisung Bedenklicher. Uiberwachung des Schubwesens; Anordnungen von Streifungen. 13. Armenpflege und Uiberwachung der Wohlthätigkeitsanstalten, dann der Straf- und Besserungsanstalten. 14. Sanitätspolizei, Handhabung der Vorschriften und Uiberwachung der Maßregeln bei Epidemien, Seuchen und s. w. dann Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, Uiberwachung der Kranken, Siechen, Gebär- und Irrenhäuser. 15. Handhabung des Theatergesetzes und Ertheilung der Bewilligung für Musikproduktionen und andere Produkzionen. 16. Angelegenheiten der Reinlichkeits-Strassenpolizei, Gesindeordnung, Gesellen, Fabriksarbeiter, Lehrjungen. 17. Feuer- und Baupolizei, Markt Satzungs- und Taxordnung, Masse und Gewichte- Zimentirung. 18. Uiberwachung der Schulunterrichts- und Bildungsanstalten, Uiberwachung der Handhabung der Schuldisziplin, Realschulen-Inspekzion. Volksschulwesen, und Anstellung der Volksschullehrer. 19. Kirchen-Pfarr- und Schulbaulichkeiten, Gebühren der Geistlichkeit, Sicherstellung des Pfarr- und Kirchenvermögens; Inventuren; Beischaffung von Schuleinrichtungsstücken, Geräthschaften, Brennstoff und sonstigen Erfordernissen. (Soferne der Beitrag aus einem öffentlichen Fonde nicht in Frage kommt) 20. Gegenstände der Vermögensverwaltung, der Stadt- und Landgemeinden (einschlüßig Krakau) Bestellnng der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände. 21. Montanangelegenheiten in Sachen der Oberbergbehörde. 22. Uibertretungen, Handhabung des Waffengesetzes. 23. Aus dem Unterthansverhältnisse herrührende Angelegenheiten, Zusammenlegung und Zerstückung des Rustikalgrundbesitzes. 24. Expropriazionen zu Festungsbauten, Eisenbahnen rc."

„Der k. k. **Statthalterei** vorzubehalten: 1. Veranlaßung der Kundmachung der Gesetze und Erlassung allgemein giltiger Normen und Verfügungen. 2. Adelssachen. 3. Stiftungssachen. 4. Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, soferne der Staatsschatz der Landesfond oder öffentliche Fonde und Stiftungen betheiligt sind. 5. Nachsicht von Kassa-

abgängen. 6. Vorschläge für und Besetzung von Beamtens- und Dienerposten, Bestimmung der Standorte für dieselben, Übersetzung, Disziplinarbehandlung der Beamten und Diener, Pensionirungen, Erziehungsbeiträge, Provisionen und Abfertigungen. 7. Bewilligung von Sammlungen für das ganze Land, Zuerkennung von Lebensrettungstaglien, Belohnung für ein ausgezeichnetes Benehmen bei Hintanhaltung von Gefahren. 8. Reichs- und Landes-Strassen, Verwaltung des Strassen und Wasserbaufondes. 9. Auftheilung des Rekruten-kontingents, und Aufstellung der Assentkommissionen. 10. Zeitungskonzessionen, Bewilligung zur Gründung von Vereinen und Bestättigung von Vereinsstatuten. 11. Fondsgebahrung der Straf - Wohlthätigkeits- und Besserungs - Anstalten. 12. Verwaltung der Fonde und Sanitätsanstalten. Geschäfte des Medizinalrathes und der Sanitätskommission. 13. Verwaltung der Akademie- Studien- und Schulfonde, Bestellung der Professoren, Gymnasial- und Realschullehrer, Gymnasial-Inspekzion, Stiftungsfonde und Stipendien-Angelegenheiten, Dotirung von Schulen aus dem Schulfonde. 14. Verwaltung des Religionsfondes, Pfründenbesetzung und Dotirung; Baulichkeiten und Anschaffungen, bei welchen ein öffentlicher Fond konkurrirt, ferner Umpfarrungen, Congrua - Ergänzungen, Personalzulagen, und Unterstützungen für die Geistlichkeit. Zugestehung des Tischtitels und Almosenäquivalente für Mendikanten. 15. Personalangelegenheiten der Berghauptmannschaften. 16. Unterthansunterstützungsfond. 17. Der gesammte Verkehr mit der Landesvertretung."

Do tego ogłoszenia spóźnionego dodajemy, że Obydwie Władze w Krakowie i w Wadowicach z 29. Maja r. b. istnieć zaczynają. Tarnów 10. Maja 1862.

N. 381.

Obwieszczenie.

Przy szkole głównéj w Nowymtargu, Obwodu Sandeckiego, posada *pomocnika szkolnego* patronatu prywatnego z roczną płacą 105 Złr. A. W. opróżnioną została.

Ubiegający się o nię, mają swoje należycie sporządzone podania, nieprzekraczając istniejących stęplowych przepisów zwykłą drogą najdaléj *do 15. Czerwca 1862.* Biskupiemu Konsystorzowi przedłożyć. Tarnów dnia 1. maja 1862.

Z Konsystorza Biskupiego.

Tarnów dnia 12. maja 1862.

Józef Alojzy,

Biskup Tarnowski.

Jan Figwer,
Kanclerz prow.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1862.